

**INFORMATION**



# Mitnahme von (E-) Rollstühlen und E-Scootern



[www.vrminfo.de](http://www.vrminfo.de)

### Allgemeine Hinweise

Hiermit möchten wir eine Orientierung geben, welche Hilfsmittel in Bussen und Bahnen im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) mitgenommen werden können und welche Bedingungen dabei zu beachten sind.

- Mitgeführte Rollstühle, Rollatoren und andere Gegenstände, wie z.B. Kinderwagen oder Fahrräder, sind vom Fahrgäst zu beaufsichtigen und so zu sichern, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht.
- Rollstühle und andere Mobilitätshilfen müssen für die Beförderung in Fahrzeugen zugelassen und für eine Aufstellung auf den hierfür vorgesehenen Sondernutzungsflächen geeignet sein.
- Das Fahrpersonal ist verpflichtet, auf Wunsch des Fahrgastes die Klapprampe auszulegen. Das gilt bei Bedarf auch an barrierefrei ausgebauten Haltestellen.
- Es gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRM.

### (E-)Rollstühle fahren immer mit...

...denn deren Nutzer sind in ihrer Fähigkeit zu Gehen so stark eingeschränkt, dass sie auf diese Hilfsmittel angewiesen sind.



#### Merkmale:

- geschlossener Fahrersitz (Sitzschale)
- ggf. mit einem Joystick gesteuert, ohne Lenker
- kompakt, nicht zu lang, stabil gebaut

### E-Scooter fahren nur mit, wenn

- sowohl E-Scooter, als auch Fahrzeug für den sicheren Transport geeignet sind. Nicht alle Fahrzeuge im Gebiet des VRM sind derzeit für die Mitnahme von E-Scootern freigegeben.
- die Nutzer den E-Scooter selbstständig rückwärts in das Fahrzeug einfahren können.
- die Sondernutzungsfläche nicht schon durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Die Mitnahmeregelung gilt vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse.

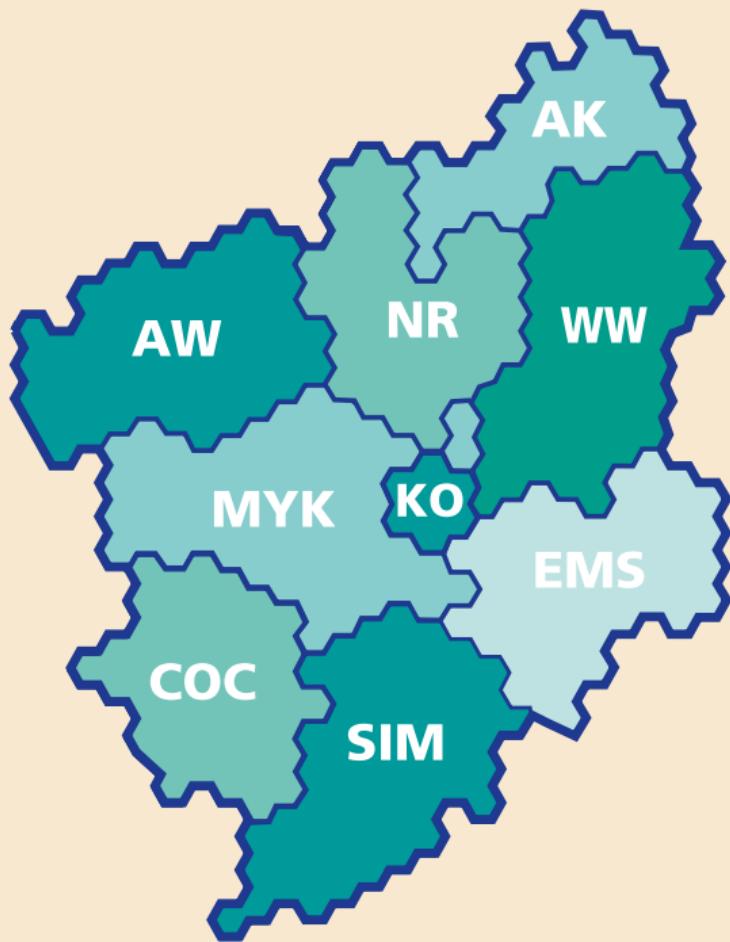
#### Merkmale:

- offener Fahrersitz, bietet keinen Seitenhalt
- wird über eine Lenksäule wie beim Motorrad gelenkt
- aufgrund der Länge eingeschränkt rangierfähig

Das Fahrpersonal kann verlangen, dass die E-Scooter-Nutzer die Nachweise der Mitnahmeberechtigung sowohl der Person, als auch des Scooters zur Prüfung vorzeigen. Als Nachweis gelten der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes mindestens mit Merkzeichen „G“ oder die Bestätigung der Krankenkasse zur Kostenübernahme für den Scooter sowie eine entsprechende Zulassungsbestätigung des Scooter-Herstellers.



## Ein Blick aufs große Ganze?



Verkehrsverbund  
Rhein-Mosel GmbH  
Schloßstraße 18–20  
56068 Koblenz

**INFO-HOTLINE 0800 5 986 986**  
(kostenfrei, täglich von 8 bis 20 Uhr)

**[www.vrminfo.de](http://www.vrminfo.de)**

Stand 1. Februar 2026